

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lücke,
wir bedanken uns für die Möglichkeit zum 17. BerlHG-ÄnderungsG eine Stellungnahme abgeben zu können.

Vorab: Wir begrüßen die Initiative und die zugrundeliegende Motivation zu den Bestimmungen sehr, zugleich möchten wir betonen, dass – anders als im Gesetzesentwurf hervorgehoben – die Änderungen nach unserer Einschätzung durchaus mit Kosten auf Seiten der Hochschulen verbunden sein werden. Wir haben uns bezüglich der folgenden Anmerkungen auf den Änderungstext bezogen. Die Synopse ist teilw. vom Änderungstext abweichend (Regelwerk zum Ordnungsausschuss).

In Bezug auf § 16 Abs. 1 sind vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe genannt. Eine zumindest in der Gesetzesbegründung anhand von Beispielfällen bessere Einschätzung der Begrifflichkeiten wäre wünschenswert. Die Begrenzung in § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs auf den Bereich der Hochschule halten wir angesichts der andernfalls vielfältig möglichen Fallgestaltungen für sehr sinnvoll.

Zu § 16 Abs. 2 (Ordnungsmaßnahmen) ist nur Ziffer 4 mit einem zeitlichen Rahmen versehen. Im Umkehrschluss könnte das bedeuten, dass bspw. der Benutzungs Ausschluss „unbefristet“ möglich sein soll.

Für den Bereich der Medizin wird vorgeschlagen eine Ergänzung dahingehend aufzunehmen, dass Patientinnen und Patienten, die als solche ja keine Mitglieder der Hochschule sind, im Sinne der Vorschrift als Mitglieder gelten. Auch dieser sehr großen Gruppe gegenüber sollten (Medizin-) Studierende dem Ordnungsrahmen des § 16 zufallen.

Mit freundlichen Grüßen
iA Christof Schmitt

Christof Schmitt

Charité - Universitätsmedizin Berlin
Leiter Geschäftsbereich Recht

CHARITÉ – UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN
Friedrich-Krause-Ufer 21
13353 Berlin
Tel : +49 30 450 570 687
Mobil: + 49 172 3289546
Fax : +49 30 450 7 570687
christof.schmitt@charite.de